

dürfen, uns Rechenschaft geben, was die Beschlüsse der beiden Synoden anstrebten, so wird uns Folgendes klar: Die Synodenbeschlüsse wollten Sorge tragen für ein nach den Bestimmungen der Kirche geordnetes Leben von seiten des Welt- und Ordensklerus; hohe und niedrige Geistliche sowie Mönche und Nonnen sollten sich nach den Gesetzen der Kirche richten, Streitfälle sollten vor die geistliche Obrigkeit gebracht und von ihr entschieden werden. Ferner wurde das Armenwesen besprochen und geordnet, die Fastenpraxis geregelt. Dabei ist aber so sehr auf klösterliche Verhältnisse, ja direkt, wie aus manchen Wendungen hervorgeht, auf die Benediktinerregel abgehoben und angespielt, daß sie deutlich als Norm für das Klosterwesen in Geltung befindlich erscheint.

Der bisher in kurzen Worten geschilderte Inhalt ergibt sich hauptsächlich aus den Bestimmungen der Synode von Reibach. Er wird uns später noch veranlassen, über die Beziehungen der Klöster untereinander uns zu verbreiten.

Etwas anderen Inhalt weisen fürs erste die Beschlüsse von Freising auf. Hier werden zunächst vor allem frühere Konzilsbestimmungen und von Päpsten erlassene Anordnungen aufs neue eingeschränkt, dann wird die Sorge für Witwen und Waisen zur Pflicht gemacht, heidnische Gebräuche werden gebrandmarkt und ihre Abschaffung wird strenge verlangt. Daraufhin kommen aber auch die Freisinger Statuten wieder auf die Lebensführung der Kleriker und die Ordnung ihres Hauswesens zu sprechen, um hernach sich wieder im einzelnen — oft unter direkter Berufung auf die Regel des Hl. Benedikt (so in den Statuten 19, 22, 28), und selbst einmal unter Anführung ihres Wortlautes — mit klösterlichen Einrichtungen: Klausurfrage, Novizen-erziehung, Fragen betreffs Visitationen, Bekleidungsfragen, Kompetenzfragen, Verhaltensmaßregeln im Kloster und auf Reisen sowie gegenüber der weltlichen Macht und schließlich auch mit der Frage der Freilassung von Leibeigenen, die zum Kirchendienst ausersehen sind, zu beschäftigen.

Wir dürfen somit, dies darf uns nicht wundern bei der engen Verbindung der Klöster mit den Einrichtungen an den Bischofssitzen — waren doch die Äbte oft genug selbst Bischöfe —, bei der Abfassung unserer Synodalstatuten einerseits eine starke Beeinflussung von seiten der Benediktinerregel und andererseits eine stete Rücksichtnahme auf diese konstatieren, und beides wird verständlich, wenn wir die Namen der Teilnehmer an der Reibacher Synode hören. Nach einer freilich erst aus dem 16. Jh. handschriftlich vor-